

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

8.5 Urteile zur Vergütung von Abbruch- und Rückbauarbeiten

8.5.1 Globalpauschalvertrag mit funktionaler Leistungsbeschreibung: Risiko einer Mengenänderung trägt AN

OLG Brandenburg, Urteil vom 06.03.2007, 11 U 166/05

Sachverhalt: Der Auftraggeber (AG) will ein Baugelände zum Zwecke der Baureifmachung „entsiegeln“ lassen. Dazu gehört die Beseitigung von Betonstraßen sowie von Baracken. Ein Abbruchunternehmer besichtigt das Gelände, erstellt ein Leistungsverzeichnis (LV) mit Mengenangaben und unterbreitet ein Pauschalangebot.

Baureifmachung

Im Zuge der Vertragsverhandlungen definieren die Parteien als Leistungsziel die „*Flächenentsiegelung zum Zwecke der späteren Baureifmachung*“. Die Parteien vereinbaren einen Pauschalpreis für die komplette Leistung und beschreiben die vom AN zu erbringende Leistung im vom AN erstellten Leistungsverzeichnis pauschal und funktional.

Zudem vereinbaren sie mit einer Komplettheitsklausel, dass zum Gegenstand des Vertrags „*weiterhin alle Leistungen und Lieferungen gehören, die zur funktionsgerechten, technisch einwandfreien, termingerechten Ausführung erforderlich sind, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind*“.

Globalpauschalvertrag mit Komplettheitsklausel

Während der Abbrucharbeiten stellt sich eine Betondicke von bis zu 70 cm heraus, obwohl nach dem

Globalpauschalvertrag mit funktionaler Leistungsbeschreibung:
Risiko einer Mengenänderung

damaligen DDR-Standard maximal eine Betondicke von 26 cm zu erwarten gewesen war. Der Unternehmer verlangt eine Mehrvergütung von 194.000 Euro.

*Globalpauschalvertrag
regelt Leistungsziel*

Entscheidung des Gerichts: Der AN hat keinen Anspruch auf Mehrvergütung. Die Parteien haben einen Globalpauschalvertrag mit funktionaler Leistungsbeschreibung vereinbart. Das Leistungsziel, hier also die Flächenentsiegelung, ist pauschal beschrieben. Alle zur Erreichung des Leistungsziels erforderlichen Leistungen sind damit vom vereinbarten Pauschalpreis abgegolten.

Risiko einer Mengenänderung trägt AN

Das Risiko einer Mengenänderung trägt somit der AN, da im Globalpauschalvertrag auch die Leistung pauschaliert wird und nicht nur der Preis. Das bestätigt hier noch die vereinbarte Komplettheitsklausel.

Haben die Parteien einen Pauschalvertrag mit funktionaler Leistungsbeschreibung vereinbart, drückt eine Komplettheitsklausel nichts anderes aus, als ohnehin als Hauptleistung vereinbart ist. In einem solchen Globalpauschalvertrag mit funktionaler Leistungsbeschreibung ist die Klausel deshalb regelmäßig wirksam.

*Kein Anspruch auf
Mehrvergütung*

Der AN ist schon aufgrund des Globalpauschalvertrags und nicht erst aus der Komplettheitsklausel verpflichtet, alle notwendig werdenden Mehrleistungen, auch wenn sie sich nicht ausdrücklich aus den Vertragsunterlagen ergeben, ohne Anspruch auf Mehrvergütung zu erbringen.

Konsequenzen für die Praxis: Gerade bei Abbruch- und Rückbauarbeiten werden Globalpauschalverträge mit funktionaler Leistungsbeschreibung und/oder Komplettheitsklauseln häufig und auch wirksam vereinbart,

Globalpauschalvertrag mit funktionaler Leistungsbeschreibung:
Risiko einer Mengenänderung

um die dort auftretenden Risiken aus den Unwägbarkeiten des abzubrechenden Materials vertraglich zu regeln.

Ist jedoch ein detailliertes Leistungsverzeichnis von AG oder dessen Planer erstellt und ein Detailpauschalvertrag abgeschlossen worden, werden Komplettheitsklauseln von den Gerichten in der Regel für unwirksam gehalten, da hier das Planungsrisiko und Vollständigkeitsrisiko von vornherein beim AG liegt und dieser es nicht über die „Hintertür“ der Komplettheitsklausel auf den AN übertragen darf.

Beim Detailpauschalvertrag ist die Leistung bzw. der Leistungsumfang gerade nicht pauschaliert, sondern nur der Preis für die detailliert im LV ausgeschrieben Leistungen.

*Unterschied
Detailpauschalvertrag*

Bestellmöglichkeiten



Abbruch- und Rückbauarbeiten in der Praxis

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5870>**